

Reglement

über die Beherbergungsabgaben und Kurtaxen in der Gemeinde Romoos

Die Einwohnergemeinde Romoos

erlässt gestützt auf § 18 ff des kantonalen Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30.01.1996 nachstehendes Reglement über die Beherbergungsabgaben und Kurtaxen in der Gemeinde Romoos:

A. Allgemeines

- Abgabepflicht** Art. 1
Die Kurtaxen und Beherbergungsabgaben werden für die entgeltlichen Übernachtungen in Hotels, Gasthäusern, Ferienlagern, Schlafen im Stroh, Ferienhäusern, Ferienwohnungen und privaten Fremdenzimmern je Person und Logiernacht erhoben.
Ebenfalls ist taxpflchtig, wer auf seinem Grundeigentum übernachtet und nicht in Romoos gesetzlich geregelten Wohnsitz hat.
- Zeitlicher Bezug** Art. 2
Die Kurtaxen und Beherbergungsabgaben werden während des ganzen Jahres erhoben.

B. Kurtaxen

- Höhe** Art. 3
Die Kurtaxen werden im Sinn von § 17 Tourismusgesetz durch den Gemeinderat festgelegt und sind im Anhang zum Reglement aufgeführt.
- Befreiung** Art. 4
Die Ausnahmen von der Abgabepflicht richten sich nach § 8 Tourismusgesetz.
- Verwendung** Art. 5
¹ Die Kurtaxen sind nach den Bestimmungen des kant. Tourismusgesetzes (§ 14) zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

C. Beherbergungsabgaben

	Art. 6
Kantonale Beherbergungsabgabe	Die kantonalen Beherbergungsabgaben werden durch das Gesetz geregelt.
	Art. 7
örtliche Beherbergungsabgabe	Auf die Erhebung einer örtlichen Beherbergungsabgabe wird verzichtet.

D. Gemeinsame Bestimmungen

	Art. 8
Inkasso	¹ Das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxen und Beherbergungsabgaben werden der Genossenschaft Zyberliland übertragen.
Ablieferungen	² Die Logisgeber überweisen die Kurtaxen und Beherbergungsabgaben spätestens auf Ende des Kalenderjahres der Genossenschaft Zyberliland. Der jährlichen Abrechnung an die Genossenschaft Zyberliland sind die Doppel der Abrechnungen beizulegen.
	Art. 9
Jahresbericht	¹ Die Genossenschaft Zyberliland unterbreitet dem Gemeinderat jährlich einen Tätigkeitsbericht.
Rechnungsablage	² Die Rechnungsablage erfolgt jährlich an den Gemeinderat und zwar spätestens bis Ende März. Die Rechnung erfasst ein Vereinsjahr.
Kontrollstelle	³ Der Gemeinderat beaufsichtigt die Genossenschaft Zyberliland hinsichtlich Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen und Beherbergungsabgaben.
	Art. 10
Streitfälle	¹ In Streitfällen aus dem Vollzug dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat Romoos. ² Gegen Entscheide des Gemeinderates über die Entrichtung und Rückerstattung von Kurtaxen ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen Einsprache-Entscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Die Rechtsmittelfristen betragen 20 Tage. ³ Im Übrigen ist gegen Entscheide des Gemeinderates die Verwaltungsbeschwerde an das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement zulässig.

Art. 11

Schlussbestimmungen

- ¹ Dieses Reglement über die Beherbergungsabgaben und Kurtaxen wird nach Anhören der Genossenschaft Zyberliland durch die Gemeindeversammlung vom 21. April 2010 beschlossen.
- ² Für jede Änderung des Reglementes über die Beherbergungsabgaben und Kurtaxen gilt das Verfahren gemäss Absatz 1.
- ³ Das vorstehende Reglement über die Beherbergungsabgaben und Kurtaxen tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Reglemente.
- ⁴ Das bisherige Reglement vom 26. April 2002 wird hiermit aufgehoben.

Romoos, 21. April 2010

GEMEINDERAT ROMOOS

Der Gemeindepräsident:
Franz Koch

Der Gemeindeschreiber:
Willy Schmid